

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der salores GmbH

### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der salores GmbH (salores) regeln das jeweilige Vertragsverhältnis zwischen der salores und der jeweiligen Vertragspartei und gelten für folgende Dienstleistungen:

- Personalberatung (Rekrutierungsmandat)
- Personalvermittlung (Rekrutierung ohne Mandat)
- Personalentwicklung (öffentliches Schulungsangebot)

Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, welches bei mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung in Kraft tritt. Insbesondere bei der Personalberatung und -vermittlung gelten die AGB auch bei mündlicher Auftragserteilung oder durch Vorlegen eines Kandidatendossiers, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form. Insbesondere gelten die AGB auch dann, wenn Kandidatendossiers in Form von E-Mail oder sonstigen Publikationsmöglichkeiten vom Internet heruntergeladen werden.

Im Übrigen werden von diesen AGB abweichende oder diesen widersprechende AGB des Auftraggebers nur Vertragsbestandteil, wenn salores diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sollte eine oder mehrere der nachgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder für ungültig erklärt werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit. In einem solchen Fall verpflichten sich die salores und der Auftraggeber, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck und wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

**Vorabklärungen** (z.B. Kennenlern- oder Standortgespräche beim Kunden, Besprechung der Ausgangslage zur Erstellung einer Offerte), welche durch einen potentiellen Auftraggeber initiiert werden (z.B. durch eine telefonische oder elektronische Anfrage, eine Einladung zum Gespräch o.ä.) und der salores Aufwände (z.B. Reisekosten, Zeitaufwand/Arbeitszeit, andere Spesen) verursachen, werden dem (potentiellen) Auftraggeber in jedem Fall in Rechnung gestellt und sind durch denselben zu begleichen. Diese Auslagen sind separat geschuldet und mit einem allfälligen Honorar nach Vertragsabschluss explizit nicht abgegolten. Diese werden insbesondere auch dann geschuldet, wenn kein Auftrag zustande kommt. Die Höhe der Entschädigung der Aufwände richtet sich nach den marktüblichen Konditionen für Unternehmensberatung.

### Leistungen

#### 2.1 Personalberatung (Rekrutierungsmandat)

##### 2.1.1 Feste Anstellung

Zwischen dem Auftraggeber und dem von ihm ausgewählten Bewerber wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der ausgewählte Bewerber wird von Anfang an vom Auftraggeber entlohnt.

##### 2.1.2 Vertragsgegenstand

salores sucht im Auftrag des Auftraggebers das entsprechend qualifizierte Personal, damit die Position bedarfsgerecht besetzt werden kann. Die Durchführung des Auftrags – Art und Umfang – richtet sich nach den jeweiligen Kundenbedürfnissen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einer Offerte aufgeführt und durch die Parteien bestätigt.

##### 2.1.3 Vertragsschluss

Das Rekrutierungsmandat zwischen salores und dem Auftraggeber kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung der Auftragsbestätigung als E-Mail gewahrt.

##### 2.1.4 Honorar

Die Kundenbedürfnisse sind individuell und entsprechend auch jedes Mandatsverhältnis. Wir tragen dieser Tatsache Rechnung und definieren die Konditionen je nach Ansprüchen der zu besetzenden Position resp. der Komplexität des Umfeldes. Unsere Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer, die wir offen ausweisen.

Der Auftrag kann jederzeit und beidseitig abgebrochen werden; beim Abbruch wird der bis dahin entstandene Aufwand unter Anrechnung bereits erfolgter Zahlungen verrechnet.

Nach definitiver Auftragserteilung wird die in der Offerte vereinbarte Akontozahlung in Rechnung gestellt und sogleich fällig.

Das restliche Honorar ist in der Regel innerhalb von 20 Tagen fällig.

### **2.1.5 Allgemeine Geschäftsprinzipien**

Die Auftragserteilung erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Offertinhalte sowie alle Angaben über Kandidaten, die er von salores erhält, streng vertraulich behandelt. salores gewährt ebenso volle Diskretion in Bezug auf alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen.

Das Vorgehenskonzept sowie Auswertungen, welche aus der Offerte folgen, bleiben im Eigentum der salores. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Know-how der salores soweit aus der Offerte hervorgehend und offen gelegt, insbesondere auch in Bezug auf Methodik und Durchführung, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

salores garantiert, keine Mitarbeitenden laufender Auftraggeber zu kontaktieren. Dieser Schutz vor Abwerbung gilt für mindestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Mandates.

### **2.1.6 Zahlungskonditionen**

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins schuldet der Auftraggeber ohne besondere Mahnung den im Geschäftsverkehr üblichen Verzugszins.

salores behält sich im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Auftraggeber vor, weitere vereinbarte Dienstleistungen erst nach Eingang bereits fälliger Zahlungen zu erbringen oder von der Erbringung weiterer Dienstleistungen abzusehen, ohne dass der Kunde von seinen Pflichten befreit wird.

Vertragliche Abweichungen von den vereinbarten Konditionen müssen von salores in schriftlicher Form bestätigt werden und erlangen erst dadurch Gültigkeit.

### **2.1.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten ist Bern. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

\* \* \*

## **2.2 Personalvermittlung (Rekrutierung ohne Mandat)**

### **2.2.1 Feste Anstellung**

Zwischen dem Kundenunternehmen und dem von ihm ausgewählten Bewerber wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der ausgewählte Bewerber wird von Anfang an vom Kundenunternehmen entlohnt.

### **2.2.2 Vertragsgegenstand**

Aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Stellenmeldung oder einer Ausschreibung in den Medien, sendet salores dem Unternehmen für die entsprechende Stelle geeignete Bewerberdossiers zu.

salores rekrutiert qualifiziertes Personal. Die vorselektionierten Personen präsentiert salores in einem ausführlichen Bewerberdossier.

### **2.2.3 Vertragsschluss**

Der Vertrag auf Personalvermittlung zwischen salores und dem Kundenunternehmen kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung der Auftragsbestätigung als E-Mail gewahrt.

Der Vertrag auf Personalvermittlung kann ersatzweise auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung stillschweigend geschlossen werden, wenn das Kundenunternehmen mit einem von salores durch Zusenden

des Dossiers vermittelten Arbeitnehmer in Kontakt tritt, einen Arbeitsvertrag abschliesst oder dergleichen. Die AGB gelten in jedem Fall.

#### **2.2.4 Honorar**

Grundsätzlich arbeitet salores bei Rekrutierungen ohne Mandat auf Erfolgsbasis. In Ausnahmefällen können Beratungen, Inseratvorbereitungen oder Arbeiten nach Aufwand anfallen. Für diese Zusatzkosten erhält salores vom Kundenunternehmen einen mündlichen oder schriftlichen Zusatzauftrag. Die Preise verstehen sich exkl. Reise- und Unterkunftsspesen sowie Arbeitsmittel. Auslagen, welche durch Publikationen und/oder Inserate (welche von salores im Namen des Kunden in Auftrag gegeben wurden) entstehen, sind ohne Zuschläge durch das Kundenunternehmen zu tragen.

Kommt zwischen dem Kundenunternehmen und einem Bewerber/Kandidaten von salores ein Vertrag auf Arbeitsleistung zustande, hat salores Anspruch auf das entsprechende Honorar, welches sich auf der Basis des vereinbarten Brutto-Jahressalärs inklusive aller Fringe Benefits und in Aussicht gestellten (garantierten oder variablen, auf Zielerreichung 100% basierenden) Boni des Kandidaten berechnet\*. Das gilt in jedem Fall, also unabhängig davon, auf welche Weise das Kundenunternehmen vom Bewerber/Kandidaten der salores erfahren hat. Das Honorar ist bei Abschluss des betreffenden Vertrages auf Arbeitsleistung sogleich fällig und wird gemäss Ziffer 2.2.4.1 bzw. 2.2.4.2 in Rechnung gestellt. \*Unterste Berechnungsbasis bildet in jedem Fall das im von Salores eingegebenen Dossier transparent aufgeführte und als minimale Basis vom Kandidaten angegebene Gesamtjahressalär.

Geht das Kundenunternehmen (inklusive Mutter-, Tochter- oder Partnergesellschaften) mit einem von salores vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten seit der Präsentation (als Stichtag gilt das Datum der letzten Korrespondenz zwischen dem Kundenunternehmen und salores bezüglich des entsprechenden Kandidaten) ein Arbeitsverhältnis ein, wird das Honorar geschuldet.

Weiter schuldet das Kundenunternehmen salores das Honorar ebenso, falls es im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages direkt oder indirekt Daten des Kandidaten an einen Dritten weiterleitet oder den Kandidaten direkt oder indirekt dazu auffordert, sich bei einem Dritten zu melden.

##### **2.2.4.1 Bei Vollbeschäftigung**

Brutto-Jahressalär (inkl. Fringe Benefits, Boni etc.)		Honorar in % (exkl. MWST)		
Bis CHF	100'000.--		15 %	
Ab CHF	100'001.--	bis CHF	150'000.--	16 %
Ab CHF	150'001.--	bis CHF	200'000.--	17 %
Ab CHF	200'001.--		18 %	

##### **2.2.4.2 Bei Teilzeitanstellung oder befristeter Anstellung**

Das prozentuale Teilzeiteinkommen wird auf ein Jahressalär bei Vollbeschäftigung umgerechnet; das Honorar berechnet sich anschliessend wie obenstehend. Das heisst beispielsweise, dass bei einer Beschäftigung von 80 % bei der Berechnung des Honorars von der Basis des Jahressalärs von 100 % ausgegangen wird.

Beträgt die Teilzeitanstellung weniger als 60 % der Vollbeschäftigung, werden zwei Drittel des Honorars basierend auf dem theoretischen Bruttojahressalär bei Vollbeschäftigung in Rechnung gestellt.

Bei Kandidaten, welche vom Kundenunternehmen mit einem befristeten Arbeitsvertrag angestellt werden, berechnet sich das Honorar anhand der prozentualen Anstellungsdauer in Monaten (Jahressalärprinzip).

#### **2.2.5 Rückvergütung des Honorars / Garantie**

Tritt ein von salores vermittelter Kandidat das eingegangene Arbeitsverhältnis nicht an oder kündigt er den Arbeitsvertrag innerhalb der ersten zwei Monate seit Arbeitsbeginn, werden die folgenden Prozentsätze des Honorars als Gutschriftanzeige – das heisst das Kundenunternehmen kann für den entsprechenden Betrag weitere/andere Leistungen bei salores beziehen – zurückerstattet. Dabei ist der vertraglich vereinbarte letzte Arbeitstag massgebend und nicht der Kündigungszeitpunkt. Eine finanzielle Rückvergütung ist ausgeschlossen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des 1. Monats: 50 %.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des 2. Monats: 30 %.

Diese Leistungen gelten selbstverständlich nur dann, wenn der Arbeitgeber dem Kandidaten keine unzutreffenden Angaben gemacht und/oder später nicht eingehaltene Versprechungen abgegeben hat.

### **2.2.6 Zahlungskonditionen**

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsunterzeichnung resp. Vermittlungsabschluss. Das Honorar ist netto zahlbar und innerhalb von 10 Tagen fällig.

### **2.2.7 Diskretionsklausel**

Das Kundenunternehmen verpflichtet sich zur absoluten Diskretion über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der von salores vorgestellten Kandidaten. Die Bewerbungsunterlagen der salores sind Eigentum der salores und dürfen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben werden. Andernfalls kann salores vom Kundenunternehmen eine Zahlung in der Höhe des Honorars gemäss der obenstehenden Ziffer 2.2.4 dieser AGB fordern. Direkte Referenzanfragen des Kundenunternehmens bei gegenwärtigen und früheren Arbeitgebern oder sonstigen Referenzpersonen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten und der salores erfolgen.

### **2.2.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten ist Bern. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

\* \* \*

## **2.3 Personalentwicklung (öffentliches Schulungsangebot)**

### **2.2.1 Leistung**

salores verpflichtet sich, die Teilnehmenden an den ausgewählten Seminaren teilnehmen zu lassen.

Die Seminare werden von qualifizierten Fachleuten abgehalten, die sich dafür einsetzen, dass die Teilnehmenden das versprochene Ausbildungsziel erreichen.

Die Kursunterlagen erhalten die Teilnehmenden während der ersten Lektion.

### **2.2.2 Preise Seminare**

Der Seminarpreis versteht sich pro Person und Veranstaltungstermin inkl. Mehrwertsteuer. In diesem Betrag sind die Kosten für abgegebene Kursunterlagen inbegriffen. Nicht inbegriffen sind Kosten für Verpflegung, Übernachtungen bei mehrtägigen Workshops.

### **2.2.3 Anmeldung, Anmeldeschluss**

Die Teilnehmenden können sich über via Homepage bzw. per E-Mail oder brieflich für ein Seminar anmelden. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Teilnehmerzahl ist jeweils beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per E-Mail bestätigt. Falls nicht anders vermerkt, ist der Anmeldeschluss jeweils 14 Tage vor Seminarbeginn.

### **2.2.4 Annullation, Ersatzbuchung, Umbuchung, Warteliste**

Wenn auf dem Seminar-Programm nichts anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Bedingungen:

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Annullation oder Umbuchung später als 14 Tage vor Seminartermin werden 50 % und später als 7 Tage vor Seminarbeginn wird der ganze Seminarpreis verrechnet. Bei fehlender Annullation wird der ganze Seminarpreis fällig. Ein zahlender Ersatzteilnehmer kann jederzeit ohne Kostenfolge benannt werden. Diese Änderung ist salores umgehend mitzuteilen. Das Nichtbezahlen

des Kursgeldes gilt nicht als Abmeldung. Nicht besuchte Unterrichtseinheiten können nicht nachgeholt werden und werden nicht rückerstattet.

Es besteht die Möglichkeit, sich bei einem Termin auf die Warteliste zu setzen. Bei Platzknappheit wird der Teilnehmer frühzeitig informiert und kann sich erst zu diesem Zeitpunkt verbindlich einbuchen lassen.

Umbuchungen auf ein anderes Seminar sind möglich. Die Mitteilung an salores hat bis spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn zu erfolgen. Für eine einmalige Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.-- berechnet.

### **2.2.5 Bezahlung**

Die Zahlung des Kursgeldes hat bis spätestens 14 Tage vor dem Seminar zu erfolgen. Erfolgt die Bezahlung nicht rechtzeitig, so behält sich salores den Rücktritt vom Vertrag vor.

### **2.2.6 Durchführungsbedingungen**

Falls bei Anmeldeschluss nicht genügend Anmeldungen vorliegen, behält sich salores das Recht vor, eine ausgeschriebene Veranstaltung räumlich oder zeitlich zu verschieben oder abzusagen. Die angemeldeten Personen werden umgehend informiert. salores übernimmt keine Kosten für bereits gebuchte Reisen oder Unterkünfte. Bei Kursabsagen durch salores erhalten die angemeldeten Personen die bereits bezahlten Seminarkosten zurückerstattet oder können diese für ein anderes Seminar von salores benutzen.

### **2.2.7 Versicherung**

Es ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, allfällige Versicherungen abzuschliessen. salores erbringt keine Versicherungsleistungen und kann für Schäden aus höherer Gewalt wie Unfall, Krankheit, Todesfall usw. nicht haftbar gemacht werden.

Die Haftung für Personen- und Sachschäden während der unmittelbaren Veranstaltung sowie für von salores organisierte Rahmenveranstaltungen, mit Ausnahme für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2.2.8 Urheber- und andere Rechte**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Seminarunterlagen darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von salores reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Ohne ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von salores dürfen in sämtlichen Räumlichkeiten und während Seminaren keine Foto, Video- oder Audio-Aufnahmen gemacht werden.

### **2.2.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten ist Bern. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.